

## Beschuß des Regierungsrates

betreffend

### Abänderung des Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901.

(Vom 17. März 1904.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft beschließt der Regierungsrat

in teilweiser Abänderung des § 3 des Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901:

I. Ziegenböcke sind alljährlich im Frühjahr an besonderem Schauen zu prämiieren.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion für sich und zu Händen des Preisgerichtes für die Viehprämiierungen, sowie an sämtliche Statthalterämter.

Zürich, den 17. März 1904.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. A. Huber.

## Beschuß des Regierungsrates

betreffend

### Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 31. März 1904.)

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei,

beschließt:

I. § 7 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 (O. S. XX. 6), lautend:

Dem Amtsblatt werden beigegeben:

- a) Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates;
- b) der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes;
- c) der Rechenschaftsbericht des Kirchenrates;
- d) der Rechenschaftsbericht der Kantonalbank;
- e) das Budget;
- f) die Staatsrechnung;
- g) die Zusammenstellung der Armenausgaben;
- h) die offizielle Gesetzessammlung;
- i) die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft,

wird dahin modifiziert, daß auf die lit. a, b, c, e, f, g und i folgende einschränkende Bestimmung Anwendung findet:

„. . . ., soweit es sich um Amtsstellen handelt oder von Privatabonntenen die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird“ und daß lit. d fallen gelassen wird.

II. Durch diesen Beschluß wird der Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 11. Februar 1897 (O. S. XXIV. 354) aufgehoben.

III. Aufnahme dieses Beschlusses ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 31. März 1904.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:  
Dr. A. Huber.